

AZ: 7464/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über den Verlust des Anspruchs auf Bonus bei einmaliger Rückbuchung eines Abschlags.

Die Beschwerdeführerin beauftragte die Beschwerdegegnerin im Dezember 2010 mit der Aufnahme eines Stromlieferverhältnisses. Sie erteilte der Beschwerdegegnerin im Auftragsformular eine entsprechende Einzugsermächtigung für die monatlichen Abschlagszahlungen über ihr damals bestehendes Konto. Gegenstand des Vertragsverhältnisses war unter anderem die Auszahlung eines „Treuebonus“ in Höhe von 100 EUR nach einer Mindestbelieferungszeit von 12 Monaten.

In den Vertrag waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin einbezogen, die u.a. folgenden Inhalt hatten:

„6.9 Falls fällig Rechnungen/Abschlagsbeträge nicht oder nicht vollständig gezahlt werden (fehlgeschlagene Abbuchung oder Rückbuchung), entfällt der Bonus/FreikWh.“

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung zum 1. März 2011 auf und versuchte am 2. März 2011, den ersten Abschlag vom Konto der Beschwerdeführerin einzuziehen. Diese Lastschrift wurde seitens der Bank nicht durchgeführt, da das im Auftragsformular angegebene Konto der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existierte. Nach Information der Beschwerdeführerin durch die Beschwerdegegnerin über die fehlgeschlagene Abbuchung teilte die Beschwerdeführerin umgehend ihre neue Bankverbindung mit und überwies den ausstehenden Betrag inklusive der von der Beschwerdegegnerin geforderten Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10 EUR. Alle anschließenden Abschläge wurden fristgemäß und vollständig vom neuen Konto der Beschwerdeführerin abgebucht.

Die Beschwerdegegnerin verweigerte die Anrechnung des Bonus mit Hinweis auf die fehlgeschlagene Abbuchung und dem entsprechenden Verlust der Bonuszahlung nach Ziffer 6.9 der AGB.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Auszahlung des Bonus. Nach ihrer Einschätzung könne eine einmalige versehentliche Fehlbuchung/Rückbuchung nicht zum Verlust des Bonusanspruchs führen, zumal sie alle Abschläge vollständig gezahlt habe.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Anrechnung des Bonus.

Es ist schon fraglich, ob die von der Beschwerdegegnerin als Begründung herangezogene Klausel einer AGB-Prüfung standhält. Der Verlust der Bonuszahlung wird hierin völlig verschuldensunabhängig festgelegt. Das bedeutet, dass selbst eine Fehlbuchung aufgrund ei-

nes Übertragungsfehlers auf Seiten der Beschwerdegegnerin den vollständigen Verlust der Bonuszahlung zur Folge hätte.

Die Beschwerdeführerin hätte hier zwar möglicherweise der Beschwerdegegnerin die neue Kontoverbindung frühzeitiger mitteilen müssen. Allerdings erscheint der zusätzliche Aufwand bei der Beschwerdegegnerin mit einer Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10 EUR vollumfänglich ausgeglichen. Die Beschwerdeführerin hat den zurückgebuchten Abschlag umgehend überwiesen und sich auch im übrigen Vertragszeitraum vertragskonform verhalten.

Allenfalls erscheint es gerechtfertigt, den Bonus wegen der einmaligen Fehlbuchung aufgrund Mitverschuldens der Beschwerdeführerin um ca. 1/12 des Gesamtbetrages zu kürzen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin einen Bonus in Höhe von 91,50 EUR.

Berlin, den 26. Februar 2013

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann